

# Beitrags- und Gebührenordnung

( 1 ) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt und ist zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig.

( 2 ) Die Höhe der Eintrittsgebühr wird vom Gesamtvorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung dazu angehört hat.

( 3 ) Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsdarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Gesamtvorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Die Höhe der Investitionsumlage und zweckgebundener Umlagen, auch in Darlehensform, wird vom Gesamtvorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung unter Angabe eines konkreten Investitionsvorhabens angehört hat.

( 4 ) Die finanziellen Verpflichtungen eines jeden Mitgliedes werden zum 15. 01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig und werden per Bankeinzug abgebucht.

Die Beiträge können auf Antrag in zwei Raten gezahlt werden. Mit dem 2. Einzug wird ein Aufschlag von Euro 10.- für erhöhten Arbeitsaufwand und für den Zinsverlust erhoben.

Für Rückbuchungen wird eine Gebühr von Euro 10.- erhoben.

( 5 ) Bei nahtloser Übernahme von jugendlichen Mitgliedern bzw. von Juniorenmitgliedern in Berufsausbildung als ordentliche Mitglieder, werden verringerte Aufnahmegebühren, bestehend aus Eintrittsgebühr und Umlagen erhoben. Die Höhe ist von der Dauer der vorhergehenden Mitgliedschaft abhängig. Sie mindert sich für jedes volle Kalenderjahr der bereits zurückgelegten Mitgliedschaft um 10 von Hundert bei den Umlagen jedoch bis maximal 50%.

## A. Beitrag

Der Jahresbeitrag beträgt ab 01. Januar 2019 für.

1. Ordentliche Mitglieder	1.095,- €
2. Ehepartner von ordentlichen Mitgliedern	800,- €
3. Fernmitglieder	600,- €
4. Studenten	300,- €
5. Schüler/Jugendliche	150,- €
6. Ruhende/Passive Mitglieder	100,- €
7. Jahresspielberechtigte	1.400,- € (bis 31.10.) 1.680,- € (bis 31.12.)

Jahresspielberechtigte mit eingeschränktem Spielrecht welches von montags bis freitags und nicht an Feiertagen gilt. Sollte dennoch am Wochenende oder an Feiertagen der Wunsch auf spielen bestehen, ist das jeweils geltende volle Greenfee zusätzlich zu zahlen. Diese Form der Mitgliedschaft ist auf maximal 3 Jahre hintereinander beschränkt und muss jedes Jahr neu beim Vorstand beantragt werden.

1.095,- €

B. Gebühren

Eintrittsgebühr 1.534,- €

C. Umlagen

1. Investitionsumlage 5.113,- €  
2. Erweiterungsumlage 767,- €

Stand: 04/2019